

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 06.04.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 – des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) – SGV. NW. 202 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens hat der Rat der Stadt Werl am 23.02.1995 folgende Satzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name

- (1) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Werl. Bei ihrer Führung wirken die Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense gemäß der mit der Stadt Werl auf dem Gebiet des Musikschulwesens geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit.
- (2) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense“. Sie ist dem Verband Deutscher Musikschule e. V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Musik-Fachstudium.

§ 3

Unterrichtsangebot

Der Unterricht an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

§ 4

Schuljahr

- (1) Schuljahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ferien entsprechen den Ferienzeiten der allgemein bildenden Schulen.

§ 5

Schulordnung

Die Gliederung der Musikschule sowie Einzelheiten des Schulbesuchs und der Ausbildung werden durch eine Schulordnung geregelt. Die Schulordnung wird im Einvernehmen mit dem interkommunalen Kulturausschuss vom Stadtdirektor erlassen. Dabei sind die vom Kultusministerium und vom Verband Deutscher Musikschulen e. V. festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 6

Lehrpersonal

- (1) Die Musikschule wird von einem hauptamtlich tätigen Musikerzieher geleitet. Über die Einstellung Entlassung hauptamtlich tätiger Lehrkräfte entscheidet der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss. Der Schulleiter ist für die Einhaltung dieser Satzung und der Schulordnung sowie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Musikschule verantwortlich.
- (2) Über die Einstellung und Entlassung der nebenamtlich tätigen Lehrkräfte der Schule entscheidet der Stadtdirektor nach Anhörung des Schulleiters.

- (3) Der Schulleiter und die übrigen Lehrkräfte der Musikschule sollen möglichst die für Musikerzieher geforderte Qualifikation nachweisen.
An der Musikschule kann jedoch auch beschäftigt werden, wer eine sonstige besondere Qualifikation für die jeweilige Aufgabe nachweisen kann.

§ 7

Verwaltung

Die Musikschule unterhält eine dem Kulturamt der Stadt Werl angegliederte Geschäftsstelle.

§ 8

Gebührenordnung

Für den Besuch der Musikschule und das Entleihen von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 06.04.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 06.04.1995

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger Ausgabe Nr. 85 vom 20.04.1995

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 85 vom 10.04.1995

K. Becker, Bürgermeister